

der ursprünglichen Sammlung P angehören, dass wir auf diesen Brief, den drittletzten oder 52. der *Collectio Pauli*, hier nicht einzugehen brauchen, um so mehr, da die in R und C übereinstimmende Form desselben Briefes von dem Titel '*Dilectissimo filio Secundino servo Dei in clauso Gregorius servus servorum Dei*' nichts weiss. Wir können umgekehrt auch dieses neue Argument nun für die Nichtzugehörigkeit von IX, 52 zu P betonen und später darauf zurückkommen, ob IX, 52 in P nicht im Gegensatz zu den andern P-Briefen, welche dem Lateranregister entstammen, eine Copie des Originals ist. Auf die Verschiedenheit der beiden Relationen von IX, 52 haben wir bereits oben S. 486 aufmerksam gemacht. Zweitens der erste Brief der 6. Indiction in R, ein Brief, der der Ueberlieferung nach gewiss anstandslos wäre, auf dessen verdächtigen Inhalt aber auch schon von andrer Seite hingewiesen worden ist¹⁾. Dieser Brief beginnt '*Gregorius gratia Dei episcopus dilectissimis filiis suis civibus Rome*'.

Ich meine, wir sind also wohl berechtigt, grade von diesen beiden Briefen abzusehen und die Regel aufzustellen, dass der Titel der Briefe nicht mit in das Lateranregister eingetragen wurde, sondern dort so kurz wie möglich nur das Wort *Gregorius* und der Name des Adressaten den Brief eröffnete.

Können wir nun wohl die Richtigkeit der Angaben des Johannes controlliren und unabhängig von ihm nachweisen, dass die Briefanfänge Gregor's wirklich in der von ihm bezeichneten Weise lauteten? Wir sind in der That in der Lage, den Nachweis führen zu können. Der Brief XIV, 14 hatte sich ausser in dem Hadrianischen Register auch inschriftlich erhalten²⁾. Während nun das Register den Brief beginnt '*Gregorius Felici subdiacono et rectori patrimonii Appie*', lautet der Titel der Inschrift '*Gregorius episcopus servus servorum Dei Felici subd.*' etc. Ferner hat Gregor IX. am 15. Nov. seines 14. Pontificatsjahres, das heisst im Jahre 1240, dem Kloster S. Gregorii de Urbe zu Rom ein altes Privileg Gregor's I. für das damalige Kloster S. Andreae apostoli, quod appellatur Clivus Scauri, bestätigt³⁾. Es war dies auf Papyrus geschrieben und durch sein Alter fast zu Grunde gegangen.

1) So von Goussainville in der Note 1 zu XI, 3 seiner Ordnung: '*tota epistola alterius omnino videtur esse quam Gregorii*'. Was die Mauriner gegen Goussainville einwenden, ist ohne Bedeutung, und der obige von den Maurinern willkürlich abgeänderte Titel wird von sämtlichen guten R-Handschriften bezeugt. Jaffé hat in die Regesten diesen Brief als n. 1485 ohne Bedenken aufgenommen. 2) In S. Paolo fuori le mura; beim Brande der Kirche ist diese Inschrift zu Grunde gegangen. Edirt ist sie in der Ausgabe der Mauriner Tom IV, p. 328. 3) Potthast 10963. Abgedruckt aus den Regesten des Vaticanischen Archivs in den Ann. Camaldolenses IV, 353 und bei G. Marini: *I papiri diplomatici* p. 2.